

mene gegen die vorläufige Festnahme kein Notwehrrecht besitzt. Wird, er gegen den vorläufig festnehmenden Bürger tätlich oder droht er Tötlichkeiten an, liegt eine Straftat nach § 214 Abs. 2 StGB (Beeinträchtigung staatlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit) vor. Durch Gewaltanwendung gegen den vorläufig festnehmenden Angehörigen des Untersuchungsorgans bzw. gegen den vorläufig festnehmenden Staatsanwalt oder durch Bedrohung mit Gewalt usw. und Behinderung der vorläufigen Festnahme begeht der vorläufig Festzunehmende eine Straftat nach § 212 StGB (Widerstand gegen staatliche Maßnahmen).

5.1. Die vorläufige Festnahme durch den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane bei Gefahr im Verzüge

Dem Staatsanwalt und den Untersuchungsorganen steht das Recht der vorläufigen Festnahme

- nach § 125 Abs. 2 StPO zu, wenn die Voraussetzungen des Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzüge ist. Aus dem Gesetzeswortlaut „wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen“ ergibt sich zwingend, daß gegen den Beschuldigten bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sein muß. Denn § 95 Abs. 2 Satz 3 StPO verbietet ausdrücklich, prozessuale Zwangsmaßnahmen vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vorzunehmen;⁴⁶
- auch zu, wenn sie den Täter unter den Voraussetzungen des § 125 Abs. 1 StPO auf frischer Tat antreffen oder verfolgen (vgl. dazu Abschnitt 5.2.1.).⁴⁷

Weil in einzelnen Ermittlungsverfahren die Durchführung des Strafverfahrens gefährdet ist, wenn der Beschuldigte nicht sofort festgenommen wird, erlaubt es das Gesetz im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates sowie der Bürger vor Straftaten, daß auf eine der strafprozessualen Freiheitsentziehung vorausgehende richterliche Prüfung verzichtet wird. Die richterliche Prüfung erfolgt im Falle der Aufrechterhaltung der vorläufigen Festnahme kurzfristig danach.

Die vorläufige Festnahme nach § 125 Abs. 2 StPO ist weder ein Bestandteil noch eine Abart der Verhaftung, sondern eine selbständige Art der strafprozessualen Freiheitsentziehung zur Sicherung der Verfahrensdurchführung. Sie wird von den gesetzlich dazu befugten Organen vorgenommen, wenn aufgrund des bisherigen Standes der Ermittlungen die Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls gegeben sind, darüber hinaus Gefahr im Verzüge ist und aller Wahrscheinlichkeit nach ein Haftbefehl erlassen werden wird.

Gefahr ist im Verzüge, wenn nach den Umständen beim derzei-